

SAMTGEMEINDE

GIEBOLDEHAUSEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

16. ÄNDERUNG



**ERLÄUTERUNGSBERICHT
MIT PLANZEICHNUNGEN**

Stand der Planung:	gem. § 4 (1) BauGB	gem. § 3 (2) BauGB	Feststellungsbeschiuß
22.5.1992	Genehmigt	Bekanntgemacht	Beglaubigte Abschrift

16. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN

Die Samtgemeinde Gieboldehausen hat in der Zeit von 1973 bis 1978 den Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser wurde am 20.2.1978 von der Regierung Hildesheim genehmigt und am 20.4.1978 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 26.10.1979 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 10.10.1980 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 17.11.1980 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 24.6.1981 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 16.9.1982 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 15.10.1982 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 14.5.1982 die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 2.6.1983 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 4.8.1983 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 22.4.1983 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 13.9.1983 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 14.10.1983 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 22.4.1983 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 18.6.1984 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 20.7.1984 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 2.12.1983 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 23.10.1984 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 27.12.1984 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 16.11.1984 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 30.10.1985 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 29.11.1985 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 12.7.1985 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 15.7.1986 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 22.8.1986 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 12.12.1986 die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 27.1.1988 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 29.2.1988 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 26.8.1988 die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde am 11.7.1989 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 11.8.1989 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 2.12.1988 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (gem. § 13 (2) BauGB) durch Beschluß festgestellt. Diese wurde am 27.2.1989 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 29.3.1989 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 3.11.1989 die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde am 23.1.1991 von der Bezirksregierung Braunschweig teilgenehmigt. Mit Beschluß vom 15.3.1991 ist der Rat der Samtgemeinde der Teilgenehmigung beigetreten. Am 14.6.1991 hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen für den nicht genehmigten Bereich den Feststellungsbeschluß neu gefaßt.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 15.3.1991 die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese ist durch Beschluß vom 7.2.1992 festgestellt und liegt der Bezirksregierung zur Genehmigung vor.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 15.3.1991 die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese ist durch Beschluß vom 7.2.1992 festgestellt und liegt der Bezirksregierung zur Genehmigung vor.

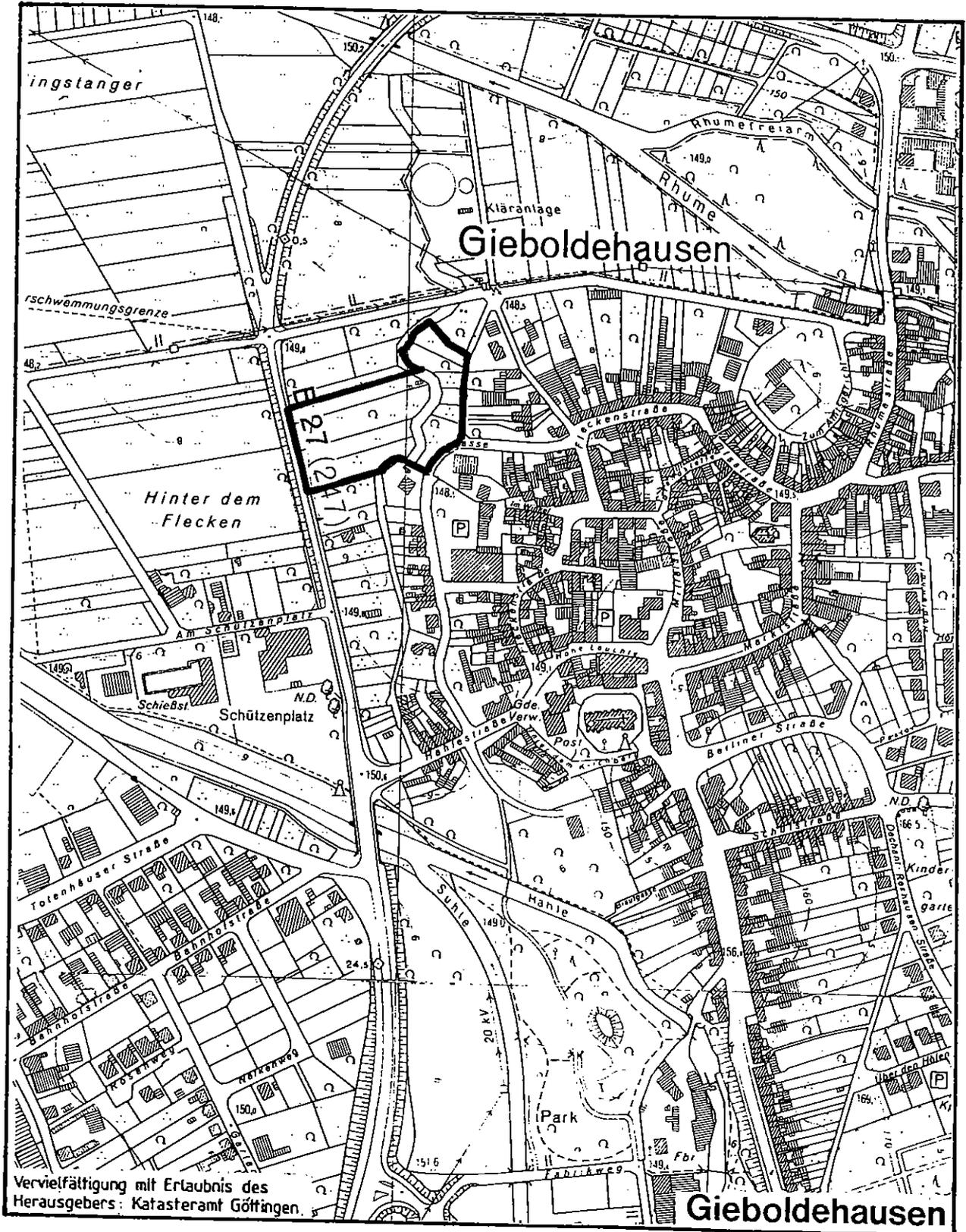
Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 14.6.1991 die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 14.6.1991 die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Änderungsbereiche

Der Änderungsbereich ist auf dem nachfolgenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt.

Kartenausschnitt im M.1: 5000



Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte auf der Deutschen Grundkarte. Da die Änderung nur die geänderten Bereiche darstellt, ist zur besseren Beurteilung ein Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (mit eingearbeiteter 1. - 12. Änderung) dem Erläuterungsbericht beigelegt. Die Bereiche der 16. Änderung sind in den Kartenausdrügen dargestellt.

Natur und Landschaft (allgemein)

Auf die allgemeine Darstellung des Landschaftsraumes wird verzichtet. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Erläuterungen im Entwicklungsplan (der Teil des Flächennutzungsplanes ist) sowie den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen verwiesen. Eine Bestandsbeschreibung sowie Hinweise zur Einpassung der Baugebiete in die Landschaft, ist der Erläuterung zu den einzelnen Änderungsbereichen angefügt.

FLECKEN GIEBOLDEHAUSEN

Änderungsbereich

Der Flecken Gieboldehausen ist schon seit längerer Zeit dabei einen Standort für ein Altenheim zu finden. Es sollte im Nahbereich des Ortszentrums gelegen sein, um den älteren Menschen Gelegenheit zu geben, am öffentlichen Leben teilzunehmen. Diesbezüglich scheiden Standorte am Ortsrand aus, derweil die Wege, die zurückzulegen sind, um in die Einkaufsbereiche zu gelangen, zu weit und mit Steigerungen und Gefällestrecken verbunden sind.

In die engere Auswahl wurde die Bebauung des Schloßhofes sowie die Umnutzung und Anbau des ehemaligen Amtsgerichts einbezogen. Aus denkmalpflegerischer Sicht wurden Bedenken geäußert, den Schloßhof mit einem mehrgeschossigen Baukörper zu verbauen. Hier sollte aus städtebaulicher Sicht auch die unbebaute Beziehung Schloßhof zum Park erhalten bleiben.

Das ehemalige Amtsgericht befindet sich in Privatbesitz und ist nicht zu erwerben. Im übrigen ist auch hier eine Entwicklung nur auf engstem Raum gegeben, was sich auf die Geschossigkeit der erforderlichen neuen Baukörper auswirken würde.

Die Baufläche an der Knickgasse wird den Standortansprüchen gerecht und bietet dem Betreiber eine ausreichende Entwicklungsmöglichkeit. Die dargestellte Baufläche umfaßt außer dem Gebäudekomplex auch die Garten- bzw. Parkanlage. In den Freibereichen sind dann auch die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgrund der notwendig werdenden Flächenversiegelung vorzunehmen. Mit der Bebauung dieser Flächen wird auch der Ortsrand neu gestaltet. Hier muß bei der weiterführenden Planung insbesondere auf die Ortsrandgestaltung geachtet werden, um das Gebäude der Nachbarschaft anzupassen.

Die geplante Baufläche grenzt an die Bundesstraße B 27 an. Zu- und Abfahrten zur Bundesstraße sind nicht zulässig.

Durch das hohe Verkehrsaufkommen auf der Bundesstraße ist mit Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen, die ohne aktiven Lärmschutz ein dauerndes Wohnen infrage stellen. Es wird daher notwendig, im Rahmen des Bebauungsplanes ein Lärmgutachten aufzustellen und die notwendigen Schallschutzmaßnahmen im Plan festzusetzen. Sollte ein aktiver Lärmschutz sinnvoll sein, so müßte dieser an der Grenze zur Bundesstraße errichtet werden, um eine optimale Wirkung zu erreichen. Die Kosten für die Schallschutzmaßnahme sind nicht vom Straßenbaulastträger zu tragen.

Die Erschließung erfolgt über die Knickgasse. Das Altenwohnheim wird auch eine Anzahl Pflegeplätze bereitstellen, wodurch ein höheres Verkehrsaufkommen abzuleiten ist. Mit der Lage an einer innerörtlichen Sammelstraße muß davon ausgegangen werden, daß das Verkehrsaufkommen nicht die Leistungsfähigkeit der Straße übersteigt.

Die Baufläche für das Altenheim wird von gemischter Baufläche umgeben. Nutzungskonflikte sind aufgrund der Nachbarschaft grundsätzlich nicht zu erwarten. Von Seiten der Landwirtschaftskammer wurde auf einen im Nahbereich wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieb hingewiesen, durch den es zu Beeinträchtigungen kommen könnte. Durch ein Gutachten von Dr. Krause, Peine wird festgestellt, daß der Bereich östlich der Hahle Dorfgebiet - Qualität und westlich der Hahle Allgemeines Wohngebiet - Qualität besitzt. Dabei ist eine maximale Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes mit berücksichtigt. Geht man davon aus, daß im Dorfgebiet die Wohnverhältnisse gesichert sind, so kann der Dorfgebietsanteil nicht dazu führen, das Projekt an der

Stelle aufzugeben. Bei der Grundrißplanung sollten möglichst die Versorgungs- und Wirtschaftsbereiche im Bereich der Dorfgebietsqualität untergebracht werden. Das Gutachten liegt im Rathaus der Samtgemeinde zur Einsicht bereit.

Die dargestellte Baufläche beinhaltet auch einen Teil des ehemaligen Hahlebettes. Hier muß mit veränderten Untergrundverhältnissen gerechnet werden, die eine Baugrunduntersuchung erforderlich machen.

Der im Bebauungsplan festgesetzte Kinderspielplatz wird durch die Darstellung der Altenheimfläche an der Stelle aufgegeben und weiter nach Norden verschoben. Die Verlegung kann als vertretbar angesehen werden, zumal die Erreichbarkeit nicht wesentlich verändert worden ist. Der Kinderspielplatz hat zur vorhandenen Kläranlage einen Abstand von 100 m. Dieser Abstand muß ausreichen um Konflikte zu vermeiden.

Regionalplanung

Die Bevölkerung der Samtgemeinde Gieboldehausen ist zu 19 % über 60 Jahre alt mit steigender Tendenz. Da im Bereich der Altenpflege auch hier ein Strukturwandel eingetreten ist, wird es notwendig, ausreichend Altenwohn- und Pflegeplätze bereitzustellen. Die vorhandenen Altenwohn- und Pflegeheime im Samtgemeindegebiet können den Bedarf nicht decken. Mit der Ausweisung der Baufläche für den Gemeinbedarf Altenwohn- und Pflegeheim wird den Zielen der Raumordnung und Landespflege, die Bevölkerung am Ort zu halten und Abwanderungen zu vermeiden, entsprochen.

Natur und Landschaft

Die Fläche des Änderungsbereiches wird landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt. Landschaftsbildprägender Bewuchs befindet sich am Nordrand des Änderungsbereiches und muß erhalten bleiben. Damit wird bereits die Ortsrandgestaltung durch Großgrün sichergestellt. Außerdem befindet sich im Gebiet eine mächtige Esche, die erhalten werden soll. Im Bebauungsplan ist die Esche als zu erhalten festzusetzen. Desweiteren befindet sich am Nordhang des Änderungsbereiches an der Westgrenze der ehemaligen Hahle eine Weidengruppe, die erhalten werden soll. Weiter südlich befindet sich an der gleichen Grenze eine weitere Weidengruppe, die nicht in jedem Fall erhalten werden muß, da hierdurch dann die Esche gefährdet wird. Für das Entfernen der Weiden sind Ersatzpflanzungen zwischen Baukörper und Knickgasse im Bebauungsplan festzusetzen. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen wird der Änderungsbereich als Freihaltebereich, Wasserlauf und Begrenzung der Bebauung dargestellt. Der dargestellte Wasserlauf ist nicht mehr vorhanden auch nicht in verrohrter Form. Der Freihaltebereich ist nachvollziehbar und sollte in der Form eingehalten werden, daß die künftige Bebauung einen Abstand von mindestens 50 m zur Bundesstraße 27 einhält. Diese 50 m orientieren sich an der südlich vorgelagerten Bebauung, die den Abstand bestimmt.

Im übrigen ist der Freihaltebereich auf der Grundlage des vorhandenen Gewässers entstanden. Da der Wasserlauf seit über 20 Jahren nicht mehr besteht, muß die Notwendigkeit des Freihaltebereiches geprüft werden.

Im Rahmen der künftigen Bebauung sollte ein wesentlicher Anteil des Dachflächenwassers im Boden versickert werden, um den Naturhaushalt nicht zu beeinträchtigen. Wie bereits am Anfang dargelegt, sind aufgrund der geplanten Versiege-

lung von Flächen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Durch die großzügige Flächendarstellung sind diese Maßnahmen in diesem Bereich möglich.

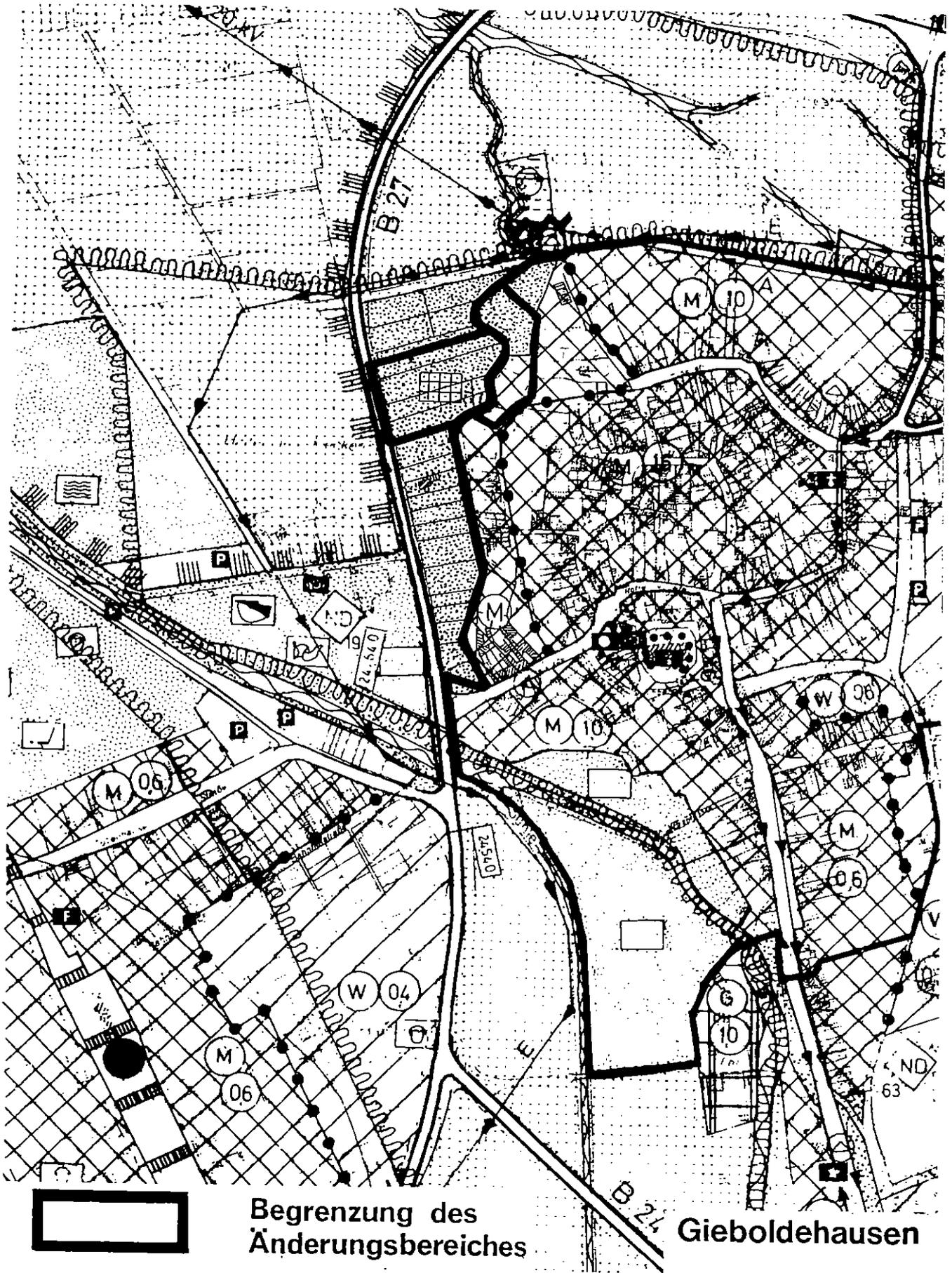
Hinweise

Von Seiten des Straßenbauamtes wird auf folgendes hingewiesen:

Bei den entlang der Bundesstraße vorgesehenen Bauvorhaben ist die sog. Bauverbotszone gem. § 9 (1) FStrG einzuhalten.

Die an die Bundesstraße angrenzenden Baugrundstücke sind vor Beginn der Bauarbeiten zur Bundesstraße hin lückenlos, ohne Tür und Tor einzufrieden. Evtl. vorhandene Zufahrten und Zugänge sind vorher aufzuheben und zu beseitigen.

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit eingearbeiteten wirksamen Änderungen.



DER ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
- 16. ÄNDERUNG - DER SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN
BESTEHT AUS 13 BLATT.

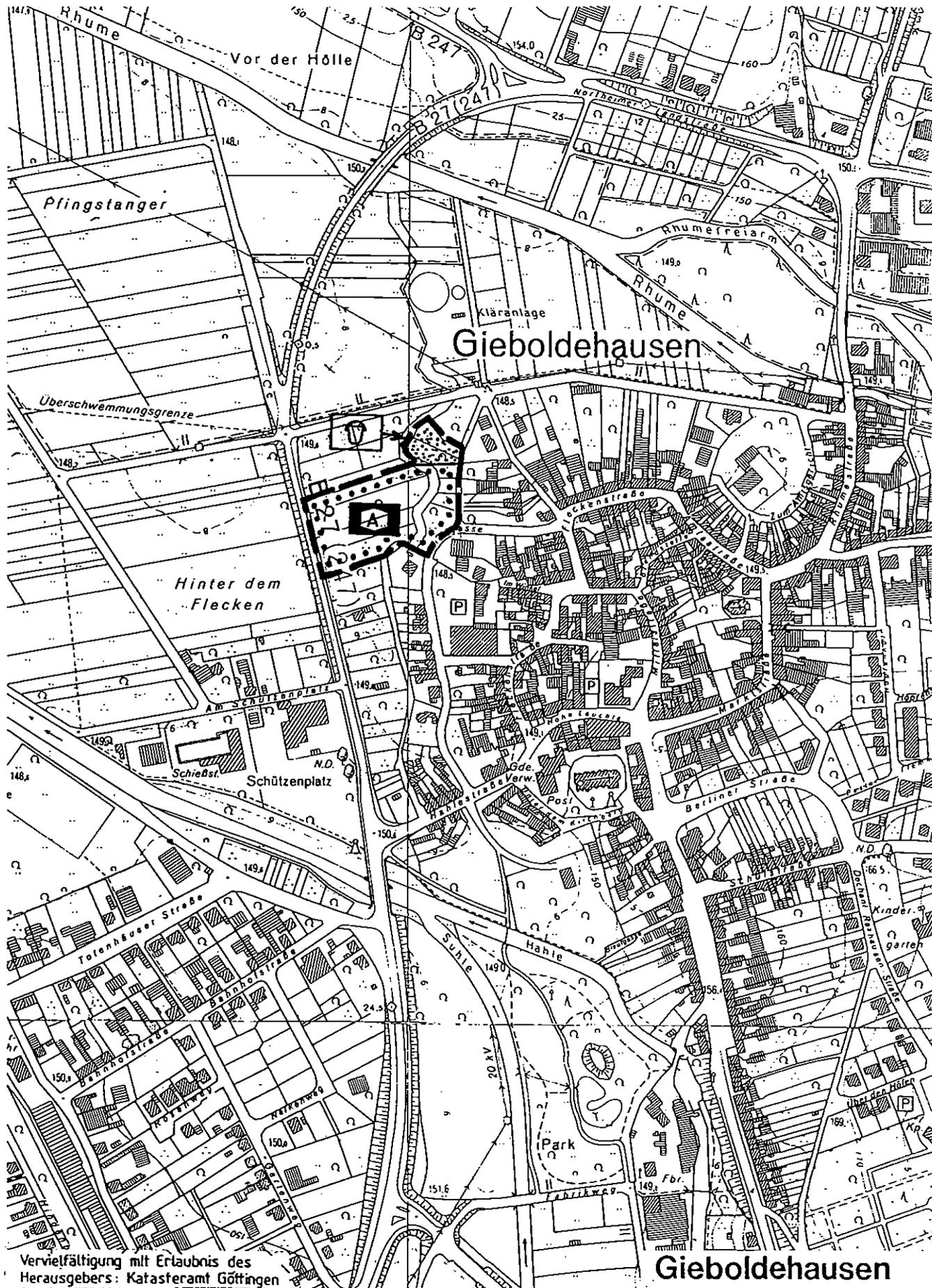
GIEBOLDEHAUSEN, DEN 15. Juni 1992

gez. Strüber
SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

gez. Wüstefeld
SAMTGEMEINDEDIREKTOR

**plan -
zeichnungen**

Flächennutzungsplan 16. Änderung M. 1:5000



Vervielfältigung mit Erlaubnis des
Herausgebers: Katasteramt Göttingen

Gieboldehausen

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(● VERWENDETE PLANZEICHEN)

Art der baulichen Nutzung

- 3 -

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

- | | | | |
|---|------------------------|---|--|
| <input type="radio"/>  | Wohnbauflächen | <input type="radio"/>  | Gewerbliche Baufläche |
| <input type="radio"/>  | Kleinsiedlungsgebiete | <input type="radio"/>  | Gewerbegebiete |
| <input type="radio"/>  | Reine Wohngebiete | <input type="radio"/>  | Industriegebiete |
| <input type="radio"/>  | Allgemeine Wohngebiete | <input type="radio"/>  | Sonderbauflächen |
| <input type="radio"/>  | Gemischte Bauflächen | <input type="radio"/>  | Sondergebiete, die der Erholung dienen |
| <input type="radio"/>  | Dorfgebiete | <input type="radio"/>  | Sonstige Sondergebiete |
| <input type="radio"/>  | Mischgebiete | | |
| <input type="radio"/>  | Kerngebiete | | |

Maß der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- | | | | |
|---|--------------------------------------|---|---------------------------------|
| <input type="radio"/>  | Durchschnittliche Geschößflächenzahl | <input type="radio"/>  | Durchschnittliche Baumassenzahl |
|---|--------------------------------------|---|---------------------------------|

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- | | | | |
|--|--|---|--|
| <input checked="" type="radio"/>  | Flächen für den Gemeinbedarf | <input type="radio"/>  | Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen |
| <input type="radio"/>  | Öffentliche Verwaltungen | <input type="radio"/>  | Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen |
| <input type="radio"/>  | Schule | <input type="radio"/>  | Post |
| <input type="radio"/>  | Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | <input type="radio"/>  | Schutzbauwerk |
| <input type="radio"/>  | Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | <input type="radio"/>  | Feuerwehr |
| <input type="radio"/>  | Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | <input checked="" type="radio"/>  | Altenheim |

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- | | | | |
|---|---|--|--|
| <input type="radio"/>  | Straßenverkehr | <input type="radio"/>  | Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege |
| <input type="radio"/>  | Autobahnen und autobahn-ähnliche Straßen | <input type="radio"/>  | Hauptwanderweg |
| <input type="radio"/>  | Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen | <input type="radio"/>  | Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr |
| <input type="radio"/>  | Ruhender Verkehr | <input type="radio"/>  | Segelfluggelände |
| <input type="radio"/>  | Bahnen | <input type="radio"/>  | Hubschrauberlandeplatz |
| <input type="radio"/>  | Bahnanlagen | | |

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- | | | | |
|---|--------------|---|--------------|
| <input type="radio"/>  | Elektrizität | <input type="radio"/>  | Abwasser |
| <input type="radio"/>  | Gas | <input type="radio"/>  | Abfall |
| <input type="radio"/>  | Fernwärme | <input type="radio"/>  | Ablagerungen |
| <input type="radio"/>  | Wasser | | |

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- | | | | |
|---|--------------|---|----------------------|
| <input type="radio"/>  | oberirdisch | <input type="radio"/>  | Elektrizitätsleitung |
| <input type="radio"/>  | unterirdisch | <input type="radio"/>  | Wasserteilung |
| | | <input type="radio"/>  | Abwasserleitung |
| | | <input type="radio"/>  | Gasleitung |

Grünflächen

- 4 -

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- 
-  Parkanlage
-  Dauerkleingärten
-  Sportplatz
-  Spielplatz
-  Schießstand
-  Badeplatz, Freibad
-  Friedhof
-  Grünanlage
-  Bolzplatz
-  Tennis
-  Festplatz
-  Grillplatz/Grillhütte
-  Forst/Schutzhütte
-  Reitplatz
-  Gartenland

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

-  Wasserflächen
-  Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
-  Hochwasserrückhaltebecken
-  Überschwemmungsgebiet
-  Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
-  Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
-  Schutzgebiet für Oberflächenwasser

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

-  Flächen für Aufschüttungen
-  Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

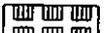
Flächen für die Landwirtschaft und Wald

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Wald

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

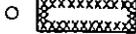
-  Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
-  Naturschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Naturdenkmal

Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

(§ 5 Abs. 4 BauGB)

-  Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen
-  Umgrenzung der Sanierungsgebiete
-  Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

-  Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist. (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
-  Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind. (§ 5 Abs. 3 Nr. 1, 2 und Abs. 4 BauGB)
-  Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes. (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
-  Ortsdurchfahrtsgrenze
-  Umgrenzung des Änderungsbereiches

Der Rat der Stadt/Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 14.06.1991 die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. 3) Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 15.07.1991 ortsüblich bekanntgemacht.

Gieboldehausen, den 15. Juni 1992

(Siegel) **gez. Wüstefeld**
Stadt/Samtgemeindedirektor

Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Hannover im Juni 1991 **BÜRO KELLER**
Büro für Städtebauliche Planung
3000 Hannover P. Lohmeyerstraße 16
Telefon (0511) 522630 Fax 522632

Der Rat der Stadt/Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 07.02.1992 dem Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.03.1992 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 13.03.1992 bis zum 13.04.1992 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gieboldehausen, den 15. Juni 1992

(Siegel) **gez. Wüstefeld**
Stadt/Samtgemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3, Satz 1, 2 Halbsatz BauGB beschlossen. 4) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom bis zum gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gieboldehausen, den

(Siegel) **Stadt/Samtgemeindedirektor**

Der Rat der Stadt/Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. 4) Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gieboldehausen, den

(Siegel) **Stadt/Samtgemeindedirektor**

Der Rat der Stadt/Samtgemeinde hat nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 22.05.1992 beschlossen.

Gieboldehausen, den 15. Juni 1992

(Siegel) **gez. Wüstefeld**
Stadt/Samtgemeindedirektor

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 30921101-52102-Änd.16) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben 2) gem. § 6 BauGB genehmigt / teilweise genehmigt 2). Die kenntlich gemachten Teile sind gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Stadt/Samtgemeinde aus der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgenommen. 2)

Braunscheig, den 20.08.1992

(Siegel) Bezirksregierung Braunscheig
im Auftrage
gez. Arneemann

Der Rat der Stadt/Samtgemeinde ist den (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben 2) in seiner Sitzung am beigetreten. 4)

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zu vor wegen der Auflagen/Maßgaben 2) vom bis öffentlich ausgelegt. 4) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. 4) Wegen der Auflagen/Maßgaben 2) hat die Stadt/Samtgemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 4)

Gieboldehausen, den

(Siegel) **Stadt/Samtgemeindedirektor**

Die Erteilung der Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 24.09.1992 im Amtsblatt des Landkreises Göttingen bekanntgemacht worden. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 24.09.1992 wirksam geworden.

Gieboldehausen, den 28.09.1992

(Siegel) **gez. Wüstefeld**
Stadt/Samtgemeindedirektor

Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan vom aufgrund des Beschlusses der Stadt/Samtgemeinde vom gem. § 6 Abs. 6 BauGB in der Fassung neu bekanntgemacht, die er durch die 16. Änderung/Ergänzung 2) erfahren hat 4)

Gieboldehausen, den

(Siegel) **Stadt/Samtgemeindedirektor**

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht 2) geltend gemacht worden.

Gieboldehausen, den

(Siegel) **Stadt/Samtgemeindedirektor**

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht 2) geltend gemacht worden.

Gieboldehausen, den

(Siegel) **Stadt/Samtgemeindedirektor**

Anmerkung

- 1) Bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung sind Präambel und Verfahrensvermerke sinngemäß zu fassen.
- 2) Nichtzutreffendes streichen
- 3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde
- 4) Nur soweit erforderlich

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.86 (BGBl. I S. 2253), geändert durch E. Vertr. vom 31.08.1990 (BGBl. II S.885, 1122) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.6.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nieders. GVBl. S. 115) hat der Rat der Stadt/Samtgemeinde die 16. Änderung dieses Flächennutzungsplanes bestehend aus dem Erläuterungsbericht und der Planzeichnung beschlossen.

Gieboldehausen, den 15. Juni 1992

(Siegel) **gez. Strüber** **gez. Wüstefeld**
Bürgermeister Stadt/Samtgemeindedirektor